



Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Rötzing

Stadtrat der Stadt Rötzing erlässt auf Grund Art. 7, 16 und Art. 23 Sätze 1 und 3 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Stadt Rötzing kann Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Rötzing verleiht.
- (2) Die Stadt Rötzing kann an Persönlichkeiten, die sich, insbesondere im politischen, sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich ehrenamtlich, besondere Verdienste um die Stadt Rötzing erworben haben, die Bürgermedaille verleihen.
- (3) Die Anzahl der lebenden Träger der Bürgermedaille soll grundsätzlich die Zahl der gewählten Stadtratsmitglieder nicht übersteigen.

§ 2

Die Bürgermedaille wird am weiß/roten Band getragen und trägt die Farbe Gold. Sie zeigt auf der Vorderseite das Rötzing Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Rötzing“. Die Rückseite trägt die Inschrift „Für besondere Verdienste“. Beim Tod des Geehrten verbleibt die Medaille im Eigentum der Erben.

§ 3

Mit der Verleihung der Ehrenbürgerwürde bzw. der Bürgermedaille wird eine vom Bürgermeister der Stadt Rötzing unterschriebene Urkunde ausgehändigt.

§ 4

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Ehrungen sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Rötzing. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung der Stadtverwaltung zuzuleiten.
- (2) Die Vorschläge werden dem Stadtrat zur Begutachtung und Beschlussfassung vorgelegt. Über die Ernennung der Ehrenbürgerwürde bzw. die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Verleihung der Bürgermedaille bzw. Aushändigung der Urkunde erfolgt in der Regel in feierlicher Form bei einem Festakt.

§ 5

Die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens des Trägers widerrufen werden. Der Widerruf ist mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Im Falle des Widerrufs sind Urkunde sowie Bürgermedaille an die Stadt Rötzing zurückzugeben.



§ 6

(1) Die Ehrenbürger der Stadt sowie die Inhaber der Bürgermedaille haben das Recht, sich in das Goldene Buch der Stadt Rötz einzutragen.

(2) Zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Rötz werden die Ehrenbürger und die Inhaber der Bürgermedaille als Ehrengäste eingeladen.

§ 7

Die Stadt Rötz nimmt beim Tod eines Ehrenbürgers bzw. eines Inhabers der Bürgermedaille an dessen Beisetzung ehrenden Anteil.

§ 8

Diese Satzung tritt am 04.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Rötz vom 07.10.1969 außer Kraft.
Rötz, den 03.05.2023

Stadt Rötz
Dr. Stefan Spindler
Erster Bürgermeister

